

# **Stall- und Reitordnung auf dem Gelände des Reit- Fahr- und Zuchtvereins Babenhausen**

## **I. Allgemeines**

1. Zur Reitanlage des RFZV Babenhausen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW-Stellplätzen
2. Unbefugten ist das Betreten der Pferdeboxen, der Futter- und Sattelkammern und aller Nebenräume verboten
3. Anträge, Anfragen und Beschwerden den Reitschulbetrieb und die Unterbringung der Pferde betreffend sind an den Vermieter, und nicht an das Stallpersonal zu richten
4. Das Rauchen in den Stallungen und den Futterräumen ist verboten.
5. Die ausgehängten Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn, auf die Reitbahntribüne oder auf die Reitplätze ist untersagt.
7. Der Reitverein leitet den Reitbetrieb und ist für Fragen zum Reitbetrieb zuständig.
8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Reitverein erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Reitverein zu richten.
9. Wer trotz Verwarnung gegen die Stall- und Reitordnung verstößt, kann durch den Vorstand des RFZV Babenhausen von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
10. Der Reitverein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden jedweder Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonstwie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Reitbetrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Reitbetriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstigen Hilfspersonen beruhen.

## **II. Reitbetrieb**

1. Die Gebühren und die Organisation des Reitbetriebes im Rahmen der Reitschule unterliegen dem Reitverein.
2. Die Unterrichtsstunden und Freistunden sind am Aushang veröffentlicht.
3. Der Reitverein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich angemessener und erforderlicher Fütterung, Einstreu und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein gesonderter Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Stall- und Reitordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, so ist der Betrieb berechtigt, auch als Vorsichtsmassnahme alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann eine sofortige Entfernung deren Pferde veranlasst werden.

5. Für eingestellte Pferd sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.
6. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplan zur Verfügung. Machen es besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. erforderlich, die Reitanlagen zu sperren oder einzuschränken, so wird dies bekanntgegeben.
7. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist im Interesse des Personals und der Pferde das Betreten der Stallungen außer in Notfällen untersagt.
8. Zur Zeit des Voltigierunterrichtes dürfen keine weiteren Pferde in der Reithalle gearbeitet werden.
9. Longieren in der Reithalle ist nur zulässig, wenn der Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies bedeutet die erforderliche Zustimmung jedes sich in der Bahn befindlichen Reiters zum Longieren.
10. Vor Betreten und Verlassen der Reithalle hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen: „Tür frei?“ – „Tür ist frei!“. Das Aufsitzen erfolgt generell in der Reithalle.
11. Während der Reitstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
12. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdellänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Linke Hand hat den Hufschlag, wobei Halten und Schritt auf dem Hufschlag untersagt sind. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
13. Springen ist nur nach Anordnung des Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der Übungshindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach ihrer Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind umgehend zu melden.
- 14. Generell ist das Tragen eines Schutzhelmes Pflicht. Reiter über 18 Jahre, die ohne einen Schutzhelm reiten, tun dies auf eigene Gefahr, und sind sich bewusst, dass sie damit ihren Versicherungsschutz gefährden.**
15. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die vorhandenen Außenanlagen, zur Schonung und Erhaltung der Plätze jedoch mit folgenden Einschränkungen:
  - Nutzung des Stadions und des Fahrplatzes **nur nach Freigabe** durch den RFZV bei trockenem Wetter
  - **Longieren** auf dem **Dressurplatz (20x60)** generell **untersagt**
  - Longieren auf dem Dressurplatz (20x40) an der Cafeteria generell erlaubt; Stangen und Cavalettis sind wieder aufzuräumen.
  - **Longieren** auf dem **Allwetterplatz (50x80)** generell **untersagt**; Hindernisse und Stangen sind pfleglich zu behandeln und nicht auf dem Boden liegen zu lassen.
  - Longieren auf dem Außenplatz Süd (30x60) generell erlaubt